

## BEKANNTMACHUNG DER STADT MÜNCHBERG

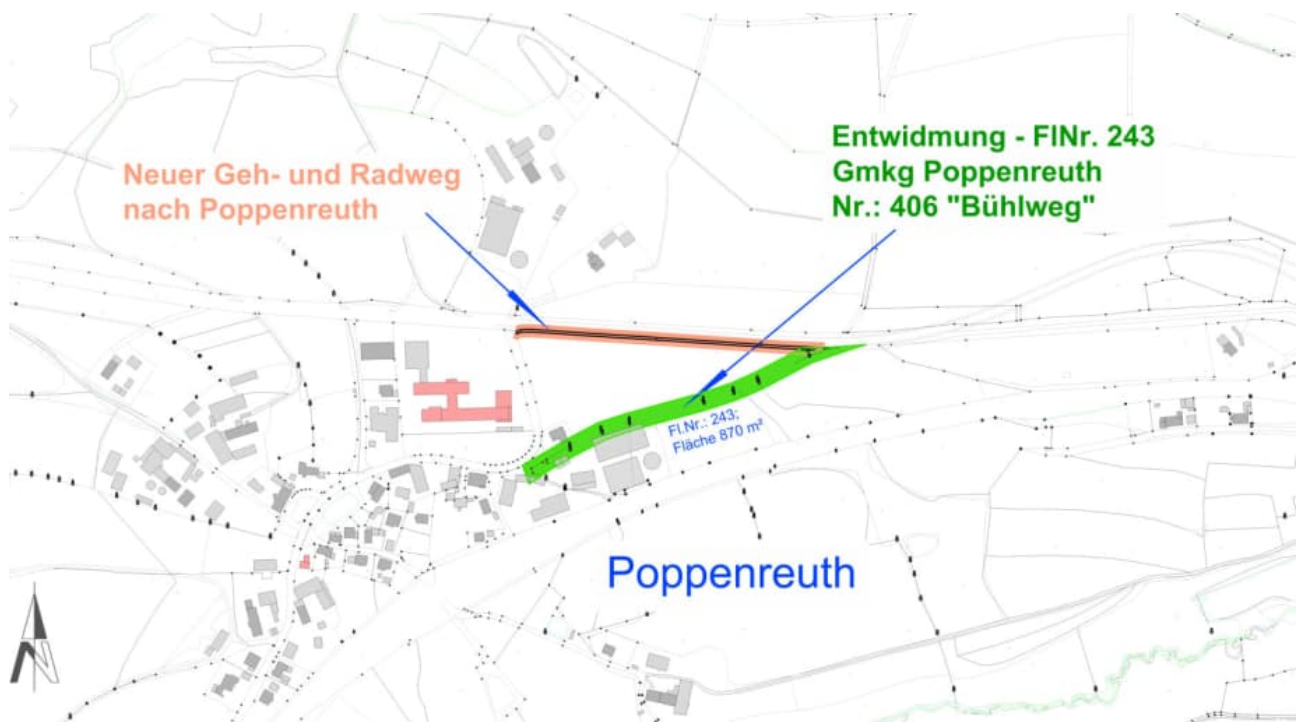
Die Stadt Münchberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 12.11.2024 für nachstehenden nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 8 BayStrWG die Einziehung beschlossen:

Bezeichnung: Weg-Nr. 406, „Bühlweg“  
Fl.Nr. 243 und 243/1, Gem. Poppenreuth  
Anfang: Ortsstraße Poppenreuth, Fl.Nr. 21, Gem. Poppenreuth  
Ende: Einmündung in B 289  
Länge: 0,300 km

Straßenbaulastträger an dem o. g. Weg sind gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG die sog. Beteiligten. Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG fristgerecht am 19.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen hierzu lagen im Zeitraum vom 20.11.2024 bis 21.02.2025 öffentlich aus. Während dieser Zeit wurden keine Einwendungen gegen die Einziehung vorgebracht, deshalb gilt der Beschluss des Bauausschusses vom 12.11.2024 auch für diese Einziehungsverfügung.

Die Einziehung wird mit Rechtskraft dieser Verfügung wirksam.

Nachfolgend ein Übersichtslageplan in verkleinerter Form:



Die entsprechenden Unterlagen und maßstäblichen Lagepläne können im Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Telefonische Auskünfte erteilt das Stadtbauamt unter der Telefon-Nummer 09251/874-302.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth oder Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Münchberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Münchberg, den 03.03.2025

Stadt Münchberg

*gez. Zuber*

Christian Zuber

Erster Bürgermeister